



Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel - Windkraftkonzentrationszonen

Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel stellt Bereiche für die Windenergienutzung auf Brakeler Stadtgebiet dar. Ziel ist es, über eine Untersuchung des gesamten Stadtgebiets ein zusätzliches Angebot für die Nutzung der Windenergie zu schaffen und vor dem Hintergrund der in der Zwischenzeit eingetretenen, geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen eine Neudarstellung mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB vorzunehmen, um damit eine räumliche Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen über die Konzentrationswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erzielen und die Planung auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen „substanziell Raum“ zu belassen.

Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan (Änderung 2006) sieht zwei Flächen mit zusammen 70,2 ha für die Nutzung der Windenergie im südöstlichen Stadtgebiet vor [Fläche nordöstlich Hampenhausen/ südlich Erkeln: Größe 28,4 ha, bestanden mit 3 (stillgelegten) WEA und 1,8 MW Leistung; Fläche nördlich von Frohnhausen: Größe 41,8 ha, bestanden mit 5 WEA und 3,6 MW Leistung].

Die rechtlichen Rahmensetzungen zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB haben sich gegenüber dem Jahr 2006 (Rechtswirksamkeit der ersten Ausweisung der Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB) erheblich geändert. Die Neuregelungen und Veränderungen machen eine Änderung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage eines stadtweiten, schlüssigen Gesamtkonzeptes notwendig, das der Nutzung der Windenergie in der Stadt Brakel „substanziell Raum“ belässt. Dieser Anspruch ist in Zukunft mit den vorliegenden Flächen alleine nicht zu erreichen. Die beiden Flächen sind mittlerweile vollständig genutzt.

Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet „substanziell Raum“ belassen zu müssen, verfolgt die Stadt auf der Grundlage einer Potenzialflächenstudie für Gebiete für Windenergieanlagen (WEA) diese Flächennutzungsplanänderung. Für die Potenzial- bzw. Tabuflächenbetrachtung für das gesamte Stadtgebiet unter Verwendung von neuen Schutz- und Tabuflächen(abständen) wurden u. a. fachgesetzliche Vorgaben, Rahmensetzungen des Windenergieerlasses des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2015/2018, Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen und bundesgesetzliche Änderungen im Bereich des Baurechts zur Windenergie bis zum Jahr 2023 berücksichtigt. Ziel ist es, nach Abschluss der Potenzialflächenstudie und der Änderung des Flächennutzungsplans städtebaulich sinnvolle und naturräumlich geeignete Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB darzustellen.

Den Kommunen wurde mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Jahr 1997 in § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung der im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gegeben. Mit dieser Novelle wurde für den Außenbereich bestimmt, dass dieser für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) privilegiert ist, d. h. diese dort generell zugelassen sind und dort errichtet werden sollen, wenn kein anderer öffentlicher Belang entgegensteht und die Erschließung gesichert ist. Mit dieser Rechtslage können WEA grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden gemäß § 35 (1) BauGB. Sollen WEA nicht überall und verstreut in der Landschaft zugelassen werden, ist eine räumliche Steuerung und konzentrierte Errichtung in Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan erforderlich. Diese Festlegung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB kann nur auf der Grundlage eines Konzeptes erfolgen, das das gesamte Stadtgebiet untersucht und überprüft und hier insbesondere den Außenbereich in den Fokus nimmt. In dieser Vorgehensweise muss es zu einer positiven Standortausweisung in der Form kommen, dass Bereiche im Flächennutzungsplan dargestellt werden, in denen die Errichtung von WEA möglich ist.

Die Frage, was unter „substanziell Raum“ zu verstehen ist, wurde durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW in verschiedenen Urteilen aufgegriffen, maßgeblich durch das sog. „Haltern-Urteil“ vom 22.09.2015, zuletzt bestätigt durch das OVG-Urteil vom 20.02.2020, dem sog. „Brilon-Urteil“. Hierbei wurde festgestellt, dass es kein allgemein verbindliches Modell gibt, anhand welcher Kriterien die Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB/ Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan das Ziel erfüllt, der Nutzung der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen. Nach Rechtsprechung des OVG ist aber bei einem Anteil der ausgewiesenen Bereiche für die Windenergie von 10 % an der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche (Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen) *„regelmäßig davon auszugehen sein, dass der Windenergie substanziell Raum geschaffen wurde.“* (Zitat aus dem o.g. OVG-Urteil vom 20.02.2020)

Neben der Transparenz der Entscheidungsgrundlagen ist v.a. die Unterscheidung in sog. „Harte Tabukriterien und -flächen“ (der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehende Kriterien), die nicht den planerischen Entscheidungen vor Ort und durch Abwägung in den kommunalpolitischen Gremien zugänglich sind, und „Weiche Tabukriterien und -flächen“, die vor Ort formuliert werden und der Abwägung unterliegen, welche Kriterien und ggf. Vorsorgeabstände und -puffer von der Kommune angewendet werden, für die nachfolgenden Entscheidungsschritte und für die Abwägung erforderlich.

Verfahren und vorgebrachte Stellungnahmen, Abwägung

Die frühzeitigen Beteiligungsschritte (Öffentlichkeit und Behörden/ Scoping) sind ordnungsgemäß ausgewertet worden. Hieraus konnte das entscheidende Gerüst für die Darstellung von Potenzialflächen bzw. daraufhin Windkraftkonzentrationszonen (Vorrangzonen) entstehen, das in der Folge Grundlage für die abschließende öffentliche Auslegung war. Es ergaben sich keine planungstechnisch und -rechtlich weiterführenden Stellungnahmen. Letztendlich wurden sämtliche (private) Stellungnahmen hinsichtlich der Einbeziehung von Flächen in die Konzentrationszonen und fehlender Akzeptanz/ gegen die Entwurfsplanung aus verschiedensten Gründen aus den in der Planbegründung dargelegten Gründen zurückgewiesen. Dies betraf ebenso die behördliche Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege, deren Fokus auf der Betroffenheit des Schutzguts „kulturelles Erbe“ und Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege

lag, der letztendlich sachbezogen bei den einzelnen Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu den späteren, aus der Planung resultierenden Windenergieanlagen abzuprüfen ist.

Beurteilung der Umweltbelange, Schutzgüter

Für diese Flächennutzungsplanänderung ist nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerks mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel dient dabei der bauleitplanerischen Neuordnung von Zonen zur Windenergienutzung auf sog. „offenen Agrarflächen“ (Flächen für die Landwirtschaft).

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die 54. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Brakel für keines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter zu direkten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Umweltauswirkungen; Weiteres ist in den einzelnen (späteren, aufgrund dieser Planung zulässigen) BImSchG-Anträgen zu prüfen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die verschiedenen und komplexen Rahmenbedingungen (rechtlich und tatsächlich) für die geplante Darstellung von Windenergiebereichen mit Konzentrationswirkungen gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB haben unter Berücksichtigung der harten, der entwickelten weichen Kriterien sowie der Einzelflächenbetrachtung im Rahmen der Abwägung zur der gefundenen Flächenkulisse geführt. Andere Planungsmöglichkeiten wurden (z.T. auch iterativ) geprüft. Es konnte im Sinne eines schlüssigen Konzeptes für das gesamte Stadtgebiet keine andere zu bevorzugende Lösung identifiziert und weiterverfolgt werden.